



Meldung an die Zertifizierungsstelle zur Parallelvermarktung

Die Zupacht und Nutzung von bisher nicht biologisch bewirtschaftetem Land sind in den Bio Suisse-Richtlinien im Teil II, Art. 1.2.7.2 geregelt.

Bei einer Parallelproduktion der gleichen Kultur mit unterschiedlichen Anerkennungsstatus (Knospe, Umstellungs-Knospe oder nicht biologisch), **bei der das Erntegut äusserlich nicht eindeutig unterscheidbar ist**, ist die gesamte Produktionsmenge als Umstellungsware bzw. nicht biologisch zu deklarieren, ausser es werden die Ausnahmerebedingungen gem. den Bio Suisse Richtlinien im Teil II im Art. 1.2.7.3 erfüllt. Es muss vorgängig eine Meldung an die Zertifizierungsstelle (separate Meldung für jede parallel produzierte Kultur) erfolgen.

Mit diesem Formular können Knospe-Betriebe die Meldung an die Zertifizierungsstelle vornehmen, wenn die unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Ab fünf Kulturen, die gleichzeitig gemeldet werden, kann ggf. nach vorgängiger Absprache mit der Zertifizierungsstelle eine andere Form der Meldung vereinbart werden.

Bedingungen

Diese Bedingungen müssen für die Parallelvermarktung von Produkten bzw. Kulturen mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus, bei denen das Erntegut äusserlich nicht eindeutig unterscheidbar ist, erfüllt sein.

Allgemeine Bedingungen zum Neulandantritt:

- Die Pachtdauer beträgt mindestens drei Jahre.
- Der Neulandantritt kommt nicht durch einen Landabtausch mit einem nicht biologischen Betrieb zustande (gleichzeitig wird eine andere Fläche an einen nicht biologischen Betrieb abgegeben).

Mehrjährige Kulturen:

- Die **Meldung an die Zertifizierungsstelle erfolgt zum Zeitpunkt der Ansaat bzw. der Pflanzung oder bei bestehenden Kulturen zum Zeitpunkt des Neulandantritts.**
- Warenflusstrennung und Rückverfolgbarkeit sind gewährleistet.

Einjährige Kulturen:

- Die **Meldung an die Zertifizierungsstelle erfolgt zum Zeitpunkt der Ansaat bzw. der Pflanzung oder bei bestehenden Kulturen zum Zeitpunkt des Neulandantritts** (pro Kultur und für das entsprechende Jahr).
- Die Parallelproduktion kommt infolge Neulandantritt (Übernahme von nicht Knospe-Flächen) zustande.
- Die Kulturen mit unterschiedlichen Anerkennungsstatus müssen zeitlich gestaffelt geerntet werden. Bevor die Ernte der zweiten Variante (Qualitätsstufe) beginnt, muss die erste Variante (Qualitätsstufe) geerntet und abgeliefert sein.
- Die Warenflusstrennung und die Rückverfolgbarkeit sind gewährleistet und belegbar.
- Kann die Trennung der beiden Varianten (Qualitätsstufen) nicht gewährleistet werden, muss die gesamte Kultur mit der Umstellungs-Knospe bzw. nicht biologisch vermarktet werden.
- Wird im zweiten Umstellungsjahr ebenfalls eine Kultur parallel produziert, muss eine erneute Meldung erfolgen.

Bei der Kontrolle muss folgendes vorgewiesen werden können:

- Meldeformular inkl. eingereichten Unterlagen
- Genaue Dokumentation über den gesamten Warenfluss bzw. Beschrieb der Rückverfolgbarkeit und Warentrennung der Kulturen mit unterschiedlichen Anerkennungsstatus
- Belege für die Vermarktung

Brotweizen und Futterweizen gelten als verschiedene Kulturen, ebenso Körnermais und Silomais. Eine Meldung ist nicht nötig.

Angaben zu Betrieb und parallel produzierter Kultur

Bitte füllen Sie die folgenden Felder vollständig aus:

Betrieb

Bio-Betriebsnummer	
Name Betriebsleiter:in	

Kultur

Kultur / Sorte, die parallel angebaut wird	
Erntejahr	
Variante (Qualitätsstufe) 1	Anerkennungsstatus der Ware: ☐ Nicht biologisch ☐ Umstellungs-Knospe ☐ Knospe
	Flächengrösse:
	Parzellenname(n) und Geo-ID(s):
Variante (Qualitätsstufe) 2	Anerkennungsstatus der Ware ☐ Nicht biologisch ☐ Umstellungs-Knospe ☐ Knospe
	Flächengrösse:
	Parzellenname(n) und Geo-ID(s):
Beschreibung der Warentrennung, der Rückverfolgbarkeit und des Warenflusses (Abnehmer) der Kulturen mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus	

Einzureichende Unterlagen

☐ Parzellenplan mit Angaben über Anerkennungsstatus der Flächen der parallel produzierten Kulturen

Ort/ Datum:

Unterschrift:

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind und die Zertifizierungsstelle das Formular inkl. dazugehörigen Dokumente an Amtsstellen mit Vollzugsaufgaben bezüglich Bio-Produkten bzw. Lebensmitteln (z.B. kantonales Landwirtschaftsamt, Kantonschemiker), an akkreditierte Inspektionsorganisationen, die von der Zertifizierungsstelle in einem Unterauftragsverhältnis Inspektionstätigkeiten wahrnehmen, sowie an Labelinhaber, unter deren Label die Produkte des Betriebs vermarktet werden, zur Information zugestellt werden können.